

II - 6.1.6

Zur Frage: Siegel oder Stempel auf dem Jugendfeuerwehrausweis

– Oliver Marzian -

4101/01

Vorbemerkung: Ich halte es für durchaus wichtig, formale Fragen eindeutig, verbindlich und manchmal auch ausführlich zu klären, damit man sich auf diesem Fundament den wichtigeren inhaltlichen Fragen zuwenden kann.

Zu klären ist die formale Frage, ob mit dem Wort "Siegel" auf dem "Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband" (kurz: Jugendfeuerwehrausweis) zwingend ein Dienstsiegel gemeint ist oder ob dies ein beliebiger Stempel der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindefeuerwehr sein darf. En passant möchte ich auch die Frage beantworten, wer durch seine Unterschrift die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bestätigen darf.

Der Jugendfeuerwehrausweis dient

1. als Nachweis der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung einer Gemeindefeuerwehr (siehe Vorderseite des Ausweises) und
2. als Nachweis über erlangte Auszeichnungen (siehe Rückseite des Ausweises).

Auf der Vorderseite des Ausweises werden die persönlichen Daten des Inhabers eingetragen, ein möglichst aktuelles Lichtbild gibt für kurze Zeit die Möglichkeit, den Inhaber auch durch Vergleich zwischen Realität und Lichtbild zu identifizieren und "jemand" bestätigt durch Unterschrift und Siegel, dass der Inhaber des Mitgliedsausweises seit dem ... Mitglied der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ..., Stadt-/Ortsteil ... ist.

Zwei einfache Fragen stellen sich:

1. Wer kann / darf bestätigen, dass jemand Mitglied der Jugendfeuerwehr ist?
2. Wieso ein Siegel?

Zu 1.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 FwG¹ sind Aufnahme und Ausscheiden [aus der Jugendfeuerwehr] durch [Feuerwehr-]Satzung zu regeln. In fast allen Feuerwehrsatzungen dürfte analog

§ 10 Abs. 3 FwG stehen, dass über die Aufnahme von Jugendfeuerwehrangehörigen der Feuerwehrausschuß entscheidet. Mit der Aufnahme ist man Mitglied der Gemeindefeuerwehr und zwar Angehöriger der Jugendabteilung.

Was früher in jedem Lehrgang auswendig gelernt werden musste, stimmt immer noch:

§ 1 FwG: Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde² **ohne eigene Rechtspersönlichkeit**. Dieser Satz 1 des § 1 FwG legt die Rechtsform der Gemeindefeuerwehr fest. Sie ist als rechtlich unselbständige Einrichtung Teil der Gemeindeverwaltung. Den Feuerwehren fehlt jede eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie können im Rechtsverkehr nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Durch Maßnahmen der Feuerwehr wird stets die Gemeinde als Träger berechtigt und verpflichtet.

D. h. grundsätzlich kann nur die Gemeinde oder genauer gesagt: der gesetzliche Vertreter der Gemeinde rechtsverbindlich bestätigen, ob jemand der Gemeindefeuerwehr angehört oder nicht, weil die Feuerwehr selbst rechtlich unselbständig ist.

¹ Feuerweggesetz (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S.105), geändert durch Gesetze vom 8.Mai 1989 (GBl. S. 142), vom 27.Mai 1997 (GBl. S.277), vom 19. November 1991 (GBl. S.681), vom 12. Februar 1996 (GBl. S.171), vom 16. Dezember 1996 (GBl. S.776)

² Städte sind auch Gemeinden im Sinne des Feuerweggesetzes, da die Gemeindeordnung nur den Begriff Gemeinde kennt. Stadt ist lediglich eine Bezeichnung wie Landeshauptstadt oder Universitätsstadt auch.

Nach § 42 Abs. 1 GemO³ vertritt der Bürgermeister⁴ die Gemeinde. Er (und nur er!) ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.

1. Antwort auf die 1. Frage: Der Bürgermeister kann durch seine Unterschrift rechtsverbindlich bestätigen, dass der Inhaber des Jugendfeuerwehrausweises (zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises) Angehöriger der Gemeindefeuerwehr ist.

Kommunalpolitischer Exkurs: Jeder vernünftig denkender Bürgermeister wird jede Gelegenheit nutzen, den Feuerwehrangehörigen seine Wertschätzung auszudrücken, weil diese wichtige Stimmungsträger in einer Gemeinde sind. Andererseits dürfte es jeden Jugendlichen mit gewissem Stolz erfüllen, wenn die Unterschrift auf seinem Jugendfeuerwehrausweis vom Bürgermeister stammt, weil es sowas beim Fußball- oder Golfclub oder dem Turnverein nicht gibt. Und es gibt Bürgermeister, die freuen sich, wenn andere sich darüber freuen, dass sich der Bürgermeister selbst um ihre Angelegenheiten kümmert und nicht irgend jemand der Verwaltung.

Nach § 44 Abs. 1 GemO leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung (wie oben dargestellt ist die Feuerwehr Teil der Gemeindeverwaltung), er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Hier kann ihm der Gemeinderat nicht hineinreden. Eine wesentliche Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung ist zum einen, wer für die Feuerwehrangelegenheiten im Rathaus zuständig ist und wer in Feuerwehrangelegenheiten unterschreiben darf. Häufig fällt dies in einer Person zusammen, dies muss aber nicht sein.

In den kleineren Gemeinden ohne hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten wird das Feuerwehrwe-

sen irgendwo bei der Ordnungsverwaltung angesiedelt sein. Meistens wird dort auch die Mitgliederkartei geführt bzw. die Protokolle des Feuerwehrausschusses, die der Bürgermeister erhält, abgelegt. Im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans und der Zuständigkeitsordnung kann der Bürgermeister gewisse Aufgaben auf Gemeindebedienstete übertragen. Ohne weiteres könnte er auf den für das Feuerwehrwesen zuständigen Gemeindebediensteten (dies kann auch der hauptamtliche Feuerwehrkommandant sein)⁵ die Aufgabe übertragen, Mitgliedsausweise der Jugendfeuerwehrangehörigen zu unterschreiben.

2. Antwort auf die 1. Frage: Auch der für das Feuerwehrwesen zuständige Gemeindebedienstete (z.B. hauptamtlicher Feuerwehrkommandant) kann durch seine Unterschrift rechtsverbindlich bestätigen, dass der Inhaber des Jugendfeuerwehrausweises (zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises) Angehöriger der Gemeindefeuerwehr ist, wenn ihn der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit dazu ermächtigt hat.

Im übrigen kann diese Ermächtigung nicht ohne weiteres weitergegeben werden, d.h. der Feuerwehrkommandant darf nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung des Bürgermeisters den Jugendfeuerwehrtwart beauftragen, die Mitgliedsausweise zu unterschreiben, weil diese Delegation des Feuerwehrkommandanten ja in die Organisationshoheit des Bürgermeisters eingreift und Bürgermeister mögen diesen Eingriff überhaupt nicht gerne.

Zu 2.

Der Jugendfeuerwehrausweis stellt fest, dass ein Jugendfeuerwehrangehöriger Mitglied der Jugendfeuerwehr ist. Diese Tatsache ist im normalen Alltag nicht unbedingt von großer Bedeutung, in Jugendfeuerwehrangelegenheiten (z. B. Wettbewerbe) sehr wohl. Also muss dem Ausweis ein gewisser amtli-

³ Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 474), vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675), vom 16. Februar 1987 (GBl. S. 43), vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85), vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), vom 13. November 1995 (GBl. S. 761), vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29), vom 20. März 1997 (GBl. S. 101), vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 65), vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), vom 8. November 1999 (GBl. S. 435)

⁴ nach § 42 Abs. 4 GemO führt der Bürgermeister in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. In den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten kann es neben dem Oberbürgermeister auch noch "Bürgermeister" geben, gemeint sind damit aber die Beigeordneten i.S.d. § 49 GemO. Diese vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem (zugewiesenen) Geschäftskreis. D.h. für die Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr kann anstelle des Bürgermeisters auch ein Beigeordneter zuständig sein.

⁵ § 56 Abs. 1 GemO regelt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen = Gemeindebediensteter. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant ist nicht Gemeindebediensteter, sondern ehrenamtlich Tätiger.

cher Charakter verliehen werden. Die Deutsche Jugendfeuerwehr hat in ihrem Ausweis zwei kreisrunde Felder vorgesehen, in einem steht das Wort "Siegel".

Im § 6 Abs. 2 GemO⁶ taucht der Begriff Siegel wieder auf: "Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses, die übrigen Gemeinden das kleine Landeswappen mit der Bezeichnung und dem Namen der Gemeinde als Umschrift in ihrem Dienstsiegel."

In § 4 Abs. 1 - 3 DVO GemO steht Näheres zu den Dienstsiegeln:

"(1) Das Dienstsiegel der Gemeinde ist für den urkundlichen Verkehr in allen Angelegenheiten der Gemeinde einschließlich der Weisungsaufgaben bestimmt.

(2) Das Dienstsiegel wird in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von mindestens 2 cm als Prägesiegel oder Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi hergestellt. Beim Prägesiegel werden Wappen und Umschrift in erhabener Prägung und beim Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt. Kreisangehörige Gemeinden können der aus ihrer Bezeichnung und ihrem Namen bestehenden Umschrift den Namen des Landkreises hinzufügen. In der Beschriftung des Dienstsiegels kann die Bezeichnung der einzelnen siegelführenden Dienststelle beigefügt werden.

(3) Die Zahl der zu beschaffenden Dienstsiegel ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Dienstsiegel sind zur Sicherung gegen mißbräuchliche Verwendung von den zur Verwendung des Siegels ermächtigten Bediensteten unter Verschluss zu halten; sie sind außerhalb der Dienststunden so aufzubewahren, daß Mißbrauch und Verlust durch Diebstahl so weit wie möglich ausgeschlossen sind."

Die Gemeinde als Träger der Feuerwehr führt ein Dienstsiegel. Damit werden Schriftstücke zu amtlichen Urkunden. Es wird beurkundet, dass die Angaben auf dem Ausweis richtig sind. Und zumindest der Siegelabdruck, aber auch mit großer Wahrscheinlichkeit auch die übrigen Angaben der Bestätigung auf dem Mitgliedsausweis stammen von einer Person, die zur Verwendung des Siegels besonders ermächtigt wurde (i.d.R. vom Bürgermeister, siehe oben).

Ein Textstempel "Freiwillige Feuerwehr XY" (ob rund oder rechteckig ist egal) erfüllt nicht die Anforderun-

gen an ein Dienstsiegel. Es dürfte in aller Regel schon daran scheitern, dass man nicht ohne Erlaubnis des Bürgermeisters das Wappen der Gemeinde verwenden darf. Die Umschrift müsste lauten: "Gemeinde XY, Feuerwehr", nur Wappen und Umschrift "Feuerwehr XY" macht auch noch kein Dienstsiegel.

Der Bürgermeister könnte die Feuerwehr zu einer siegelführenden Dienststelle machen, wenn dies von der Aufgabenverteilung notwendig ist (bei Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften, die z.B. in Baugenehmigungsverfahren für Belange des Brand-schutzes zuständig sind). In kleineren Feuerwehren mit ehrenamtlichem Feuerwehrkommandant ist dies aber regelmäßig nicht notwendig, weil alle Schriftstücke im urkundlichen Verkehr vom dafür zuständigen Gemeindebediensteten gefertigt und evtl. auch unterschrieben werden. Der Siegelabdruck bekräftigt nur den Inhalt, er ersetzt ihn nicht.

Eben weil die Zahl der Dienstsiegel beschränkt ist und alle Siegel numeriert sind (entweder durch Zahlen oder durch graphische Symbole) und in einem besonderen Verzeichnis festgehalten ist, wer für welchen Bereich ermächtigt ist, Urkunden mit einem Siegelabdruck zu versehen sowie besondere Maßnahmen getroffen werden, eine mißbräuchliche Verwendung der Siegel zu verhindern, kann sich der Laie im Rechtsverkehr darauf verlassen, dass eine "gesiegelte" Urkunde echt ist.

Wer nach dem Motto verfährt: "Wir machen uns unser Siegel selbst und unterschreiben auch selbst" dürfte gleich zwei Straftaten begehen: § 267 StGB⁷: Urkundenfälschung und § 132 StGB: Amtsanmaßung.

Antwort auf die Frage 2: Erst durch den Abdruck des Dienstsiegels der Gemeinde wird der Jugendfeuerwehrausweis zu einem amtlichen Dokument (Urkunde). Auch unbeteiligte Dritte, die die Unterschrift nicht lesen können, können an Hand des Siegels die Echtheit des Ausweises überprüfen, weil an Form, Herstellung und Verwendung des Siegels strenge gesetzliche Anforderungen gestellt sind.

**Ergebnis:
Mit dem Wort "Siegel" im Jugendfeuerwehraus-**

⁶ Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 13. Februar 1978 (GBl. S. 177), geändert durch Verordnungen vom 25. Juni 1981 (GBl. S. 441), vom 23. September 1983 (GBl. S. 616), vom 19. März 1984 (GBl. S. 281), durch Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29)
⁷ Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), geändert durch Gesetz vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818)

weis ist das Dienstsiegel der Gemeinde gemeint.

Bei einem guten Verhältnis zwischen Feuerwehr und dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Gemeindebediensteten respektive Bürgermeister dürfte es kein Problem sein, dass im Rathaus die Jugendfeuerwehrausweise ausgefüllt, gesiegelt und unterschrieben werden. Wenn das Verhältnis nicht so gut ist, sollte die Jugendfeuerwehr Maßnahmen zur Verbesserung dieses Verhältnisses ergreifen. Sollte die Gemeindeverwaltung von ihrer Jugendfeuerwehr Gebühren für das Ausstellen von Jugendfeuerwehrausweisen verlangen, bin ich gerne bereit, mit dem dafür verantwortlichen Bürgermeister persönlich ein Gespräch zu führen, denn die Verwaltung der Ju-

gendfeuerwehr ist Aufgabe der Gemeinde (und nicht der Feuerwehr) und wenn durch innere Verrechnung (Stichwort: Budgetierung) der Feuerwehretat mit solchen Verwaltungstätigkeiten belastet wird, dann müssen dafür auch ausreichende Mittel im Budget berücksichtigt werden, sonst lügt man sich in die eigene Tasche. Außerdem - man kann es eigentlich nicht oft genug betonen - ist Jugendfeuerwehrarbeit Jugendarbeit der Gemeinde (oft die einzige, die sie selbst machen), also steht Aufwand (für das Aufdrücken des Dienstsiegels) und Nutzen (Jugendarbeit) in einem mehr als angemessenen Verhältnis.